

Das Zuhause  
für betagte  
und kranke  
Menschen.



Pflege,  
Betreuung und  
Geborgenheit  
an der Reuss.

**Pensionsvertrag**  
**für Bewohnerinnen und Bewohner  
des Reussparks**  
**gültig ab 1. Januar 2010**

Im Pensionsvertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

## **1. Vertragsparteien**

### **Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen**

---

Reusspark  
Zentrum für Pflege und Betreuung  
5524 Niederwil

nachfolgend "Institution" genannt

---

**und**

---

Vorname Name  
Adresse  
PLZ Ort

nachfolgend "Bewohner" genannt

---

vertreten durch  
Vorname Name  
Adresse  
PLZ Ort

nachfolgend "Vertreter" genannt

---

## **2. Vertragsdauer**

### **2.1 Beginn**

Dieser Pensionsvertrag ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Er ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### **2.2 Auflösung**

#### ***2.2.1 Durch Kündigung***

Der Pensionsvertrag endet durch Kündigung der Institution oder des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Pensionsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich.

Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung der Institution zu erfolgen.

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

#### ***2.2.2 Durch Todesfall oder Verlegung in eine andere Institution***

Beim Tod des Bewohners oder bei bleibender Verlegung in eine andere Institution endet das Vertragsverhältnis 5 Tage nach dem Austrittstag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

### **3. Umfang der Dienstleistungen**

Der Bewohner bewohnt ein Komfortzimmer, 1er, 2er oder Mehrbettzimmer.

Die Institution behält sich vor, den Bewohner in ein neues Zimmer bzw. in einen neuen Wohnbereich zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

Die übrigen Leistungen der Institution richten sich nach den in der Taxordnung (vgl. Anhang II) aufgeführten Leistungen.

### **4. Entschädigung**

#### **4.1 Tarife und Preise**

##### *4.1.1 Allgemein*

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung gemäss Anhang II aufgeführt.

Die Taxordnung gemäss Anhang II bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Anpassung der Taxordnung gemäss Anhang II erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Taxordnung gemäss Anhang II sind jedoch jederzeit möglich und müssen nicht begründet werden.

##### *4.1.1 Vorschussleistung*

Für Pflegeleistungen/Dienstleistungen verlangt die Institution bei Eintritt eine Vorschussleistung. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der Vorschuss nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

##### *4.1.2 Information des Bewohners*

Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter mit Versand des Pensionsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung gemäss Anhang II.

Eine allfällige Änderung/Anpassung der Taxordnung wird dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit einer Frist von 1 Monat mitgeteilt. In der Regel erfolgt die Anpassung/Änderung auf den jeweiligen 1. Januar.

#### 4.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung gemäss Anhang II monatlich in Rechnung.

Die Taxen für Krankenpflege gemäss Krankenversicherungsgesetz bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüber hinausgehende, vom Versicherer nicht anerkannte Kosten für Pflege und Betreuung, erhält der Bewohner bzw. dessen Vertreter jeweils am Ende des Monats eine Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsleitung der Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.00 und einen Verzugszins von 5% erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

### **5. Rechte und Pflichten**

#### 5.1 Der Institution

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit - auch bei Abwesenheit des Bewohners -, ohne Ankündigung zu betreten.

#### 5.2 Des Bewohners

Ein persönlich eingerichtetes Zimmer unterstützt das Wohlbefinden in der Institution. Der Bewohner darf sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einrichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

#### 5.3 Ombudsstelle für Heim-, Spitex- und Altersfragen

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex- und Altersfragen

Postfach 3534

5001 Aarau

062 835 29 50

[info@ombudsstelle-ag.ch](mailto:info@ombudsstelle-ag.ch)

[www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch)

## **6. Haftungsausschluss**

Generell haftet die Institution nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände und Bargeld des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

## **7. Datenschutz**

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt und der Krankenversicherung des Bewohners die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen.

## **8. Vollmachten**

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt der Bewohner folgende Person(en), ihn für sämtliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

Falls unter Ziffer 1 dieses Vertrages bereits ein Vertreter des Bewohners aufgeführt ist, gilt diese Person als Vertretung im Sinne des vorangehenden Absatzes.

## **9. Sterbehilfe**

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten in der Institution von Sterbehilfeorganisationen wie Exit und anderen nicht zugelassen.

## **10. Verzeichnis der Anhänge**

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

**Anhang I** Aufnahmeformular

**Anhang II** Taxordnung

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

## **12. Schlussbestimmungen**

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Bewohner schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei - falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter - erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

5524 Niederwil, 6. November 2008

---

Reusspark, Zentrum für Pflege und Betreuung, 5524 Niederwil  
Der Direktor:                      Leiter Finanz- und Rechnungswesen:

 

---

Der Bewohner:

---

Der Vertreter:

### **Beilagen:**

- Anhänge gemäss Ziffer 10